

Antrag

gem. § 27 GOG

der Abgeordneten Dkfm. Dr. Günter Stummvoll, Jan Krainer

Kolleginnen und Kollegen

im inhaltlichen Zusammenhang mit der Vorberatung der Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, die Bundesabgabenordnung, das Finanzstrafgesetz, die Abgabenausführungsordnung, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Kommunalsteuergesetz 1993 geändert werden (Abgabensicherungsgesetz 2007 – AbgSiG 2007) (270 der Beilagen)

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gebührengesetz 1957, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das Tabaksteuergesetz 1995, das Tabakmonopolgesetz 1996 und das Tabakgesetz geändert werden

Der Finanzausschuss wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Gebührengesetz 1957, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das Tabaksteuergesetz 1995, das Tabakmonopolgesetz 1996 und das Tabakgesetz geändert werden:

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gebührengesetzes 1957

Das Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 24/2007, wird wie folgt geändert

1. In § 35 wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) Schriften, die unmittelbar durch die Geburt eines Kindes veranlasst sind (insbesondere Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Reisedokument), sofern sie innerhalb von zwei Jahren ab der Geburt ausgestellt werden, sind von den Stempelgebühren und den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit; dies gilt auch für jene ausländischen Schriften, die in diesem Zusammenhang zum amtlichen Gebrauch vorgelegt werden. Die Befreiung ist auf Schriften gemäß § 14 Tarifpost 2 Abs. 1 Z 3 nicht anzuwenden.“

2. In § 37 wird als Abs. 20 angefügt:

„(20) § 35 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/200x tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft und ist auf alle Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 verwirklicht werden.“

Artikel 2

Änderung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes

Das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 18/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 24/2007, wird wie folgt geändert:

1. In § 17a Abs. 1 entfällt die Wortfolge samt vorangehendem Beistrich „, soweit nicht Abs. 2 anderes bestimmt“ und entfällt der Abs. 2.

2. In § 17b wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) § 17a Abs. 1 und 2 jeweils in der Fassung des BGBl. I Nr. xxx/200x treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Tabaksteuergesetzes 1995

Das Bundesgesetz, mit dem die Tabaksteuer an das Gemeinschaftsrecht angepasst wird (Tabaksteuergesetz 1995), BGBl. Nr. 704/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 47/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. für Zigaretten 43% des Kleinverkaufspreises (§ 5) und 26,69 € je 1 000 Stück;“

2. § 44f Abs. 2 lautet:

„(2) § 29a in der Fassung des BGBl. I Nr. 124/2003 tritt gleichzeitig mit dem Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Ungarn, der Republik Slowenien, der Republik Polen, der Republik Estland, der Republik Lettland und der Republik Litauen zur Europäischen Union in Kraft und gilt für

1. die Tschechische Republik

- a) für Zigaretten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Mitgliedstaat erstmals eine globale Verbrauchsteuer gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 92/79/EWG, in der Fassung der Richtlinie 2002/10/EG des Rates vom 12. Februar 2002 (ABl. EG Nr. L 46, S 26) anwendet;
- b) bis 31. Dezember 2006 für die sonstigen im § 29a Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1 genannten Tabakwaren;

2. die Slowakische Republik, die Republik Ungarn, die Republik Slowenien, die Republik Polen, die Republik Lettland und die Republik Litauen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Mitgliedstaaten erstmals eine globale Verbrauchsteuer gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 92/79/EWG, in der Fassung der Richtlinie 2002/10/EG, anwenden.

3. die Republik Estland

- a) für Zigaretten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Mitgliedstaat erstmals eine globale Verbrauchsteuer gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 92/79/EWG, in der Fassung der Richtlinie 2002/10/EG, anwendet;
- b) für Rauchtobak bis zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Mitgliedstaat erstmals eine globale Verbrauchsteuer gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 92/80/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf andere Tabakwaren als Zigaretten (ABl. EG Nr. L 316, S 10), in der Fassung der Richtlinie 2002/10/EG, anwendet.“

3. Nach § 44g wird folgender § 44h eingefügt:

„§ 44h. § 4 Abs. 1 Z 1 und § 44f Abs. 2 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/200x treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.“

Artikel 4

Änderung des Tabakmonopolgesetzes 1996

Das Bundesgesetz, mit dem das Tabakmonopol neu geregelt wird, und mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das Opferfürsorgegesetz und das Heeresversorgungsgesetz geändert

werden (Tabakmonopolgesetz 1996 - TabMG 1996), BGBl. Nr. 830/1995, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 47/2006, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 5 lautet der zweite Satz:

„Das Anbieten und Gewähren direkter und indirekter Vorteile, wie Rabatte, Skonti, Zugaben jeder Art und Zahlungsziele, durch Großhändler oder Dritte ist im Zusammenhang mit der Lieferung von Tabakwaren verboten.“

2. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a. (1) Bei der Monopolverwaltung GmbH wird ein Solidaritätsfonds zur Erbringung von Leistungen an in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Tabaktrafikanter eingerichtet.

(2) Der Solidaritätsfonds dient der Einhebung, Verwaltung und Ausschüttung der gemäß § 38a Abs. 1 während des Zeitraumes vom 1. Jänner 2008 bis zum 31. Dezember 2010 eingehobenen Zuschläge. Er erlangt mit der Veröffentlichung der Solidaritätsfondsordnung (§ 38a Abs. 2) im Amtsblatt zur Wiener Zeitung eigene Rechtspersönlichkeit. Nach der vollständigen Ausschüttung des Fondsvermögens erlischt der Fonds. Das Erlöschen wird von der Monopolverwaltung GmbH im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht.

(3) Die Monopolverwaltung GmbH hat für die Aufgaben des Solidaritätsfonds einen Beirat zu bilden. Diesem Beirat gehören je ein Vertreter

1. des Bundesministeriums für Finanzen, der rechtskundig sein muss,
2. der Monopolverwaltung GmbH und
3. des Bundesgremiums der Tabaktrafikanter

an.

Den Vorsitz führt das vom Bundesministerium für Finanzen namhaft gemachte Mitglied.

(4) Die Monopolverwaltung GmbH dient als Geschäftsstelle des Solidaritätsfonds. Sie hat für ihre Leistungen als Geschäftsstelle Entgelte zu erhalten. Die Bestimmungen des § 16 Abs. 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden.“

3. § 36 Abs. 10 lautet:

„(10) Tabaktrafikanter dürfen von Großhändlern oder von Dritten die Gewährung von direkten oder indirekten Vorteilen, wie Rabatte, Skonti, unzulässige Zahlungsziele und Zugaben jeder Art, wenn diese im Zusammenhang mit der Lieferung von Tabakerzeugnissen stehen, weder fordern noch dürfen sie diesbezügliche Angebote annehmen.“

4. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

„§ 38a. (1) Für Tabakwareneinkäufe der Tabaktrafikanter beim Großhandel im Zeitraum vom 1. Jänner 2008 bis zum 31. Dezember 2010 hat der Großhändler einen Zuschlag, der 10% der auf diese Einkäufe entfallenden Handelsspannen gemäß § 38 entspricht, spätestens bis zum 25. des Kalendermonats, der dem Monat der Lieferung folgt, abzuführen. Dieser Zuschlag ist dem Solidaritätsfonds für Tabaktrafikanter (§ 14a) gewidmet und an diesen abzuführen.

(2) Die Einhebung, die Verwaltung und die Ausschüttung des Solidaritätszuschlags sowie die Aufgaben des Beirats gemäß § 14a Abs. 3 sind in einer vom Solidaritätsfonds mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen zu erlassenden Solidaritätsfondsordnung so festzulegen, dass der Fonds seine gesetzlichen Aufgaben erfüllen kann. Die Solidaritätsfondsordnung und jede Änderung sind vom Solidaritätsfonds im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen. Darin sind auch die für den Großhändler verbindlichen Bestimmungen über die Form der Abfuhr des Solidaritätszuschlags zu regeln.

(3) Auf Zuwendungen aus dem Solidaritätsfonds besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Der Großhändler und der Tabaktrafikanter sind verpflichtet, über Verlangen des Solidaritätsfonds die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“

5. Nach § 47b wird folgender § 47c eingefügt:

„§ 47c. § 8 Abs. 5, zweiter Satz, § 14a, § 36 Abs. 10 und § 38a, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/200x, treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.“

Artikel 5 Änderung des Tabakgesetzes

Das Bundesgesetz über das Herstellen und das In-Verkehrbringen von Tabakerzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und den Nichtrauchererschutz (Tabakgesetz), BGBl. Nr. 431/1995, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. I Nr. 47/2006 und 6/2007, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Z 10 lautet:

„10. Hier finden Sie Hilfe, wenn Sie das Rauchen aufgeben möchten: Kontaktieren Sie das Rauchertelefon (0810 810 013 zum Ortstarif oder www.rauchertelefon.at). Befragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker.“

2. Nach § 7 wird folgender § 7a samt Überschrift eingefügt:

„Private Einfuhr

§ 7a. Tabakerzeugnisse, die eine natürliche Person außerhalb des Bundesgebietes erwirbt und nur für private und nicht für gewerbliche Zwecke bestimmt sind, dürfen, sofern die auf diesen Tabakerzeugnissen aufgebrauchten Warnhinweise den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht entsprechen, nur unter den nachstehenden Beschränkungen in das Inland verbracht und im Inland in Gewahrsame gehalten werden:

1. Zigaretten im Ausmaß von höchstens 200 Stück,
2. Zigarren im Ausmaß von höchstens 50 Stück,
3. Zigarillos im Ausmaß von höchstens 100 Stück,
4. Rauchtobak im Ausmaß von höchstens 250 Gramm oder
5. eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren bis zu höchstens 250 Gramm.“

3. Im § 14 Abs. 1 wird nach der Z 1 folgende Z 1a eingefügt:

„1a. entgegen § 7a Tabakerzeugnisse in das Inland verbringt oder im Inland in Gewahrsame hält,“

4. Dem § 17 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) § 5 Abs. 2 Z 10 dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. xxx/200x tritt mit 1. Juli 2008 in Kraft.

(6) § 7a und § 14 Abs. 1 Z 1a dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. xxx/200x treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“

5. Dem § 18 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Tabakerzeugnisse, die dem § 5 Abs. 2 Z 10 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. xxx/200x nicht entsprechen und vor Ablauf des 30. Juni 2008 vermarktet worden sind, dürfen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008 in Verkehr gebracht werden.

(4) Tabakerzeugnisse, die im Zeitraum zwischen dem 1. Jänner 2008 und dem 31. Dezember 2010 den Gegenstand einer nach § 14 Abs. 1 Z 1a strafbaren Handlung bilden, sind einzuziehen.“

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Gebührengesetzes 1957)

Mit dieser Befreiung soll die abgabenrechtliche Belastung, die Eltern im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes entsteht, beseitigt werden. In Zukunft sollen die für das Kind ausgestellten Dokumente sowie die dazugehörigen Anträge abgabefrei sein, vorausgesetzt, dass diese Dokumente innerhalb von zwei Jahren ab der Geburt des Kindes ausgestellt werden. Nicht befreit ist die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an das Kind.

Zu Artikel 2 (Änderung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes)

Mit der Änderung sollen die Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Rechtshilfe in Abgabensachen mit Deutschland an die Finanzämter mit allgemeinem Aufgabenkreis übertragen werden. Weiters sind die übrigen Regelungen in § 17a Abs. 2 AVOG (Übergang von bestimmten Aufgaben der ehemaligen Finanzlandesdirektionen an das Bundesministerium für Finanzen) durch die zwischenzeitig in den jeweiligen Materiengesetzen vorgenommenen Zuständigkeitsregelungen obsolet geworden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Tabaksteuergesetzes 1995)

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 1 Z 1):

Das als Prozentsatz des Kleinverkaufspreises der Zigaretten der meistverkauften Preisklasse ausgedrückte mengenabhängige Element des Steuersatzes soll durch einen absoluten Betrag je 1 000 Stück ersetzt werden. Dadurch soll die aus einer Änderung der meistverkauften Preisklasse resultierende automatische Erhöhung der Tabaksteuerbelastung aller Zigaretten verhindert werden.

Die Höhe des mengenabhängigen Steuerelements soll jener des Jahres 2007 entsprechen. Die mit dieser Maßnahme verbundene Sistierung automatischer Tabaksteuererhöhungen soll vorerst für zwei Jahre aufrecht bleiben. Abhängig von den Ergebnissen einer laufenden Evaluierung soll über eine allfällige Verlängerung der Maßnahme auf insgesamt drei Jahre entschieden werden. Der sich ergebende Entfall von Mehreinnahmen an Tabaksteuer soll insgesamt 22 Millionen Euro nicht übersteigen.

Zu Z 2 (§ 44f Abs. 2):

Den mit 1. Mai 2004 der EU beigetretenen Mitgliedstaaten wurden durch die Beitrittsakte für die Anwendung der EU-Mindeststeuersätze für Tabakwaren Übergangsfristen unterschiedlichen Umfangs eingeräumt. Andere Mitgliedstaaten wurden ermächtigt, für die Dauer dieser Ausnahmeregelungen ihre bestehenden mengenmäßigen Beschränkungen bei Tabakwaren, die ohne weitere Verbrauchsbesteuerung in ihre Gebiete verbracht werden, aufrechtzuerhalten. Österreich hat in den §§ 29a und 44f Tabaksteuergesetz 1995 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Durch die Änderung des § 44f Abs. 2 soll klar gestellt werden, dass die geltenden mengenmäßigen Beschränkungen aufrecht bleiben, falls ein Mitgliedstaat die EU-Mindeststeuersätze für Tabakwaren entgegen seinen Verpflichtungen aus der Beitrittsakte nicht zeitgerecht anwendet.

Zu Artikel 4 (Änderung des Tabakmonopolgesetzes 1996)

Zu Z 1 und Z 3 (§ 8 Abs. 5 zweiter Satz und § 36 Abs. 10):

Die gemäß § 39 Abs. 1 TabMG erlaubte Werbung für Tabakwaren in der Trafik bzw an der Außenseite der Trafik darf nunmehr auch entgeltlich sein.

Zu Z 2 und Z 4 (§ 14a und § 38a):

Zur Milderung der Auswirkungen, die durch die Öffnung der Grenzen zu den neuen Mitgliedsländern der Europäischen Union für Trafikanten entstehen, wird im Tabakmonopolgesetz für drei Jahre ein Solidaritätsfonds eingerichtet, der durch einen Zuschlag in Höhe von 10% der Handelsspannen für Trafikanten gespeist wird. Dieser Solidaritätsfonds wird bei der Monopolverwaltung GmbH eingerichtet und soll die Mittel, die durch den Zuschlag dotiert werden, an in wirtschaftliche Schwierigkeiten gekommene Trafikanten ausschütten. Die Zuschläge sind von den Großhändlern einzubehalten und an den Solidaritätsfonds bei der Monopolverwaltung GmbH abzuführen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Tabakgesetzes)

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich der Entwurf auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG ("Gesundheitswesen").

Zu Z 1 (§ 5 Abs. 2 Z 10):

Im Jahr 2006 wurde vom Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger in Kooperation mit der NÖGKK und in Zusammenarbeit mit weiteren Krankenversicherungsträgern bzw. Bundesländern eine unter der Ägide eines wissenschaftlichen Beirats, in dem auch das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend vertreten ist, stehende österreichweite Raucherberatungshotline (www.rauchertelefon.at) nach internationalen Vorbildern ins Leben gerufen, welche u.a. Rat suchenden Raucherinnen und Rauchern Information und Unterstützung zur Rauchentwöhnung bietet und sich auch als Schnittstelle zu anderen einschlägigen Präventions- und Behandlungsangeboten versteht. Die vorgesehene Bewerbung des Rauchertelefons im Rahmen der für Tabakerzeugnisse obligaten Warnhinweise ist aus tabakpräventivem Blickwinkel sinnvoll und steht mit den Intentionen der Richtlinie 2001/37/EG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen sowie mit allen einschlägigen tabakpräventiven Empfehlungen und Vorgaben auf EU- und internationaler Ebene im Einklang.

Zu Z 2 (§ 7a):

Gemäß §§ 5 und 6 des geltenden Tabakgesetzes dürfen Tabakerzeugnisse nur unter der Voraussetzung in Verkehr gebracht, also im Sinne des § 1 Z 2 im Hinblick auf eine Abgabe an den Verbraucher gewerbsmäßig vorrätig- und feilgehalten sowie im Inland an Endverbraucher/innen abgegeben werden, dass auf der Verpackung in der in diesen Bestimmungen genau festgelegten Weise auf die Schädlichkeit des Tabakkonsums hingewiesen wird (Warnhinweise in deutscher Sprache).

Der neue § 7a betrifft dem gegenüber das private Verbringen von Tabakerzeugnissen nach Österreich. Er sieht vor, dass Tabakwaren, die im Ausland von Privatpersonen erworben wurden und hinsichtlich der auf ihnen aufgetragenen Warnhinweise den §§ 5 oder 6 nicht entsprechen, nur in beschränktem Umfang ins Inland verbracht oder im Inland in Gewahrsame gehalten werden dürfen. Damit soll auch in diesem Rahmen die mit den Warnhinweisen intendierte Aufklärung über die mit dem Rauchen verbundenen Gesundheitsrisiken gewahrt werden.

Zu Z 3 (§ 14 Abs. 1 Z 1a):

Das Verbringen bzw. in Gewahrsame halten von Tabakwaren entgegen § 7a wird unter Verwaltungsstrafsanktion gestellt.

Zu Z 4 (§ 17 Abs. 5 und 6):

Die im Abs. 5 vorgesehene Legisvakanz soll der Tabakwirtschaft und dem Rauchertelefon die im Hinblick auf die im § 5 Abs. 2 Z 10 vorgesehene Änderung notwendige Vorbereitungszeit einräumen, jedoch soll andererseits die Bestimmung im Interesse des Gesundheitsschutzes möglichst rasch Platz greifen. § 5 Abs. 2 Z 10 soll daher mit 1. Juli 2008 in Kraft treten. Mit dieser Vorschrift wird dem Erzeuger eine Übergangsfrist von sechs Monaten eingeräumt, um gelagertes Verpackungsmaterial aufzubrechen und die Verpackungsgestaltung an die neue Regelung anzupassen.

Die im Abs. 6 vorgesehene Befristung trägt der Erwartung Rechnung, dass das Preisniveau für Tabakerzeugnisse insbesondere auch in jenen Nachbarstaaten, die zurzeit noch deutlich unter jenem in Österreich liegen, in wenigen Jahren entsprechend nachgezogen haben wird, und dass mit einem einheitlichen Preisniveau der Anreiz für Raucher und Raucherinnen, die Produkte aus dem Ausland einzuführen, und damit auch das Erfordernis der bis dahin unter dem Blickwinkel der Tabakprävention zweckmäßigen Maßnahme gemäß § 7a, entfällt.

Zu Z 5 (§ 18 Abs. 3 und 4):

Die Übergangsregelung in § 18 Abs. 3 legt fest, dass die bereits vor dem 30. Juni 2008 an den Tabakhandel ausgelieferten Tabakerzeugnisse, welche nicht der neuen Kennzeichnungsbestimmung des § 5 Abs. 2 Z 10 entsprechen, noch bis Ende Dezember 2008 in Verkehr gebracht (§ 1 Z 2 des Tabakgesetzes) werden dürfen. Mit dieser Vorschrift wird dem Handel eine Frist von sechs Monaten zum Abverkauf der zur Jahresmitte 2008 auf dem Markt befindlichen Erzeugnisse, deren Kennzeichnung der geänderten Vorschrift noch nicht entspricht, eingeräumt.

Abs. 4 bestimmt, dass jene den Gegenstand einer gemäß § 14 Abs. 1 Z 1a strafbaren Handlung bildenden Tabakerzeugnisse, die entgegen § 7a während der Geltungsdauer dieser Bestimmung (§ 17 Abs. 6) ins Inland verbracht bzw. im Inland in Gewahrsame gehalten werden, einzuziehen sind.